

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/9996 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gewerbeordnung**

#### **A. Problem**

Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungsvoraussetzungen von Berufsqualifikationen in der Gewerbeordnung; Anpassung der jeweiligen Spezialvorschriften, in denen die Qualifikationsanforderungen niedergelegt sind; Ergänzung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Stellen in der EU; Festschreibung der Anzeigepflicht für die vorübergehende Ausübung von reglementierten Tätigkeiten im Inland.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimm-enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Informationsübermittlung an zuständige Stellen in der EU bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Dieser ist zurzeit nicht bezifferbar, da die Entwicklung der Fallzahlen nicht prognostizierbar ist. Mittelfristig soll die Verwaltungszusammenarbeit in den EU-Mitgliedstaaten durch ein elektronisches System

(Binnenmarktinformationssystem, IMI) technisch unterstützt und Bearbeitungszeiten damit so weit als möglich reduziert werden.

#### **E. Sonstige Kosten**

Durch die Neuregelung entstehen der Wirtschaft keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Es werden zwei Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt.

Betroffene Kreise: Zuständige Stellen für die Qualifikationsanerkennung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit.

Periodizität: keine (fallbezogen).

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Stattdessen wird eine bestehende Informationspflicht modifiziert, wodurch das Antragsverfahren erleichtert wird. Die Anzeige nach § 13a der Gewerbeordnung stellt reduzierte Anforderungen an den Wirtschaftsteilnehmer, der bisher einen vollumfänglichen Antrag auf Zulassung zur reglementierten Tätigkeit stellen muss.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9996 mit den folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Wörter „In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:“ werden durch die Wörter „In Nummer 3 werden vor den Wörtern „inhaltliche Anforderungen“ die Wörter „Umfang und“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt.“ ersetzt.

2. Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

,6. Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Absätze 1 bis 4, 6, 7 und 9 gelten nicht für Gewerbetreibende, die

a) als natürliche Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und dort die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben oder

b) als juristische Person ihren satzungsmäßigen Sitz, oder, wenn sie gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz haben, ihren Hauptverwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.“

7. In § 34e Abs. 2 wird nach der Angabe „5 bis 8“ die Angabe „und 11“ eingefügt.“

Berlin, den 15. Oktober 2008

### Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

**Edelgard Bulmahn**  
Vorsitzende

**Garrelt Duin**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Garrelt Duin

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/9996** wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. September 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, und zwar der Vorgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, zur Verwaltungszusammenarbeit und zum neuen Verfahren bei nur vorübergehender Dienstleistungserbringung. Die Umsetzung der Anerkennungsvorgaben soll durch Anpassung der jeweiligen Spezialvorschriften der Gewerbeordnung, in denen die Qualifikationsanforderungen festgelegt sind, erreicht werden. Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit sollen den für die jeweilige gewerbliche Tätigkeit zuständigen Stellen zwei neue Informationspflichten auferlegt werden: die Informationsübermittlung auf Anfrage und die Weitergabe von Informationen aufgrund einer Veranlassung. Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf, dass derjenige EU-Ausländer, der künftig einer vorübergehenden, reglementierten Tätigkeit in Deutschland nachgehen will, dies den Behörden anzeigen muss. Da im Gewerbebereich üblicherweise Sachkunde- oder Befähigungsnachweise bei den Tätigkeiten verlangt würden, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, beschränkt sich die konkrete Regelung in der Gewerbeordnung vor allem auf Tätigkeiten mit besonderem Gefährdungspotenzial. Damit soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden von der beabsichtigten Tätigkeit im Inland Kenntnis erlangen und anhand der Richtlinienstandards Qualitätsüberprüfungen vornehmen können. Im Vergleich zu dem bislang bestehenden Verfahren, das einen vollumfänglichen Antrag auf Zugang zur Tätigkeit wie bei einer Niederlassung erfordert, stellt die bloße Anzeigepflicht eine Erleichterung dar.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/9996 verwiesen.

#### III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1187.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1187.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1187.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9996 in seiner 72. Sitzung am 15. Oktober 2008 abschließend beraten. Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1187 ein.

Der Ausschuss beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1187.

Der Ausschuss beschloss ferner einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/9996 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1187 zu empfehlen.

### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

**Zu Nummer 1** (Änderung des § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 GewO)

Die Änderung des § 34 d Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 GewO dient der Klarstellung, dass die Ermächtigungsgrundlage auch Regelungen zum Umfang der nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 erforderlichen Haftpflichtversicherung umfasst.

**Zu Nummer 2** (§ 34d Abs. 11 – neu – GewO)

Der neue Absatz 11 des § 34d GewO stellt klar, dass die in Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung eingeführte Regelung des § 34d GewO keine Anwendung auf Versicherungsvermittler findet, die ihren Wohnsitz (natürliche Person) bzw. satzungsmäßigen Sitz (juristische Person) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Im Zusammenhang mit der Registrierung von in Großbritannien ge-

gründeten Gesellschaften in der Rechtsform der Private Company Limited by Share (Ltd.) durch die Industrie- und Handelskammer war die Diskussion aufgekommen, ob nach dem Wortlaut der Richtlinie 2002/92/EG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Gründungen von Gesellschaften und Zweigniederlassungen (Centros, Inspire Art und Überseering) die deutsche oder die britische Aufsichtsbehörde für Limiteds zuständig ist. Die Europäische Kommission kam in Abstimmung mit dem beim Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors angesiedelten Gremium aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und Regulierer für den Bereich Versicherungsvermittlung nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Artikels 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Nr. 9 der Richtlinie 2002/92/EG für diese Versicherungsvermittler der sog. Herkunftsstaat, d. h. der Staat des Wohnsitzes bzw. satzungsmäßigen Sitzes zuständig ist. Im Falle der in Großbritannien gegründeten Limited ist danach die britische Aufsichtsbehörde zuständig, auch wenn die Limited in ihrem Sitzland keine Versicherungsvermittlertätigkeit ausübt.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung in der Richtlinie erfolgt mit dem neuen § 34d Abs. 11 GewO eine ausdrückliche Klarstellung.

Durch die Änderung des § 34e Abs. 2 GewO gilt Entsprechendes auch für die Versicherungsberater.

Berlin, den 15. Oktober 2008

**Garrelt Duin**  
Berichterstatter





